

Teilstandortes der Sekundarschule Nümbrecht in der Gemeinde Ruppichteroth.

§ 1

(1) Die Gemeinde Nümbrecht als Schulträger der Sekundarschule Nümbrecht errichtet gemäß § 81 Abs. 2 SchulG in der Gemeinde Ruppichteroth zum Schuljahr 2012/2013 eine Dependance der Sekundarschule Nümbrecht. Diese Dependance wird zweizügig im Rahmen einer vertikalen Lösung (Jahrgänge 5–10 am Teilstandort Ruppichteroth) geführt. Für die erstmalige Errichtung der Dependance ist eine Mindestschülerzahl von 50 Schülern aus Ruppichteroth und Nümbrecht erforderlich.

Bezogen auf diese Schulform überträgt die Gemeinde Ruppichteroth aufgrund des § 78 Abs. 8 SchulG NRW i. V. m. § 23 Abs. 1, 1. Halbsatz GkG NRW ihre Schulträgeraufgaben auf die Gemeinde Nümbrecht.

(2) Unbeschadet der Regelung in Absatz 1 trägt die Gemeinde Ruppichteroth nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen sämtliche Kosten, die auf den Teilstandort Ruppichteroth entfallen.

§ 2

(1) Die Schulträgerkosten, die der Gemeinde Nümbrecht für die Errichtung, einer unter Umständen notwendigen Erweiterung sowie dem Betrieb des Teilstandortes Ruppichteroth entstehen, werden von der Gemeinde Ruppichteroth auf eigene Rechnung getragen. Der Gemeinde Nümbrecht dürfen durch den Teilstandort Ruppichteroth keine zusätzlichen Aufwendungen entstehen.

(2) Die Gemeinde Ruppichteroth stellt die für den Teilstandort Ruppichteroth erforderlichen Gebäude und deren Einrichtung auch für Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Nümbrecht zur Verfügung. Das gilt auch für die für den Betrieb der Schule notwendigen Büroeinrichtungen, Verbrauchsmaterialien, die erforderlichen Lehr- und Unterrichtsmittel, Kosten des Schülerspezialverkehrs und Kosten des Ganztagsbetriebes (insbesondere Mittagsverpflegung).

§ 3

Die Gemeinden verpflichten sich, die jeweils andere Gemeinde über alle die Schule betreffenden Maßnahmen zu unterrichten, die im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung schulorganisatorisch und finanziell für den jeweiligen Standort von Bedeutung sind. Diese Unterrichtung hat bereits im Vorbereitungsstadium solcher Maßnahmen zu erfolgen, um der jeweils anderen Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4

(1) Die jährlichen Schlüsselzuweisungen und ggf. pauschalen Investitionszuweisungen (Schul- und Bildungspauschale), die sich aufgrund des Schüleransatzes nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz ergeben, werden im Rahmen des Finanzausgleichs an die Gemeinde Nümbrecht als Schulträger ab dem Haushaltsjahr 2014

(basierend auf der Schulstatistik zum 15. Oktober 2012) ausgezahlt.

Die Gemeinde Nümbrecht verpflichtet sich, die anteiligen Schlüsselzuweisungen und pauschalen Investitionszuweisungen (Schul- und Bildungspauschale) im Rahmen des Finanzausgleichs zum jeweiligen Zeitpunkt an die Gemeinde Ruppichteroth entsprechend dem standortbezogenen Schüleranteil auszuzahlen. Die Festsetzungen der Umlagegrundlagen der Kreisumlage nach den jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzen finden Berücksichtigung. Insoweit erfolgt die Weiterleitung der anteiligen Zuwendungen nach Abzug der darauf entfallenden Kreisumlage.

Grundlage hierfür ist das dieser Vereinbarung als **Anlage 1** beigefügte Berechnungsbeispiel.

(2) Unabhängig von dieser Regelung werden mit IT-NRW und dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW derzeit Verhandlungen geführt, im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs den Schüleransatz unmittelbar dem jeweiligen Standortträger der Gebäude anzurechnen.

Sofern künftig bzw. ab dem Zeitpunkt wo Regelungen zum Schüleransatz im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs unmittelbar dem jeweiligen Standortträger zugerechnet werden, wird die Verteilung gemäß § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung hinfällig.

(3) Aufgaben, welche die Gemeinde Nümbrecht im Ausnahmefall für den Standort Ruppichteroth wahrnimmt, werden im Rahmen einer Einzelfallbewertung der Gemeinde Ruppichteroth gegebenenfalls in Rechnung gestellt.

In diesem Zusammenhang erfolgt eine frühzeitige Unterrichtung, um der Gemeinde Ruppichteroth Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Das Vermögen der Gemeinden Nümbrecht und Ruppichteroth bleibt durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung unangetastet.

§ 6

Notwendige Neu- und Erweiterungsbauten sowie Instandhaltungsaufwendungen sind alleine von dem jeweiligen Eigentümer zu finanzieren.

§ 7

Die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.

Jede Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines jeden Schuljahres für die Zukunft schriftlich kündigen.

Diese Kündigung kann sich jedoch nur auf die Neueinrichtung von Klassen beziehen. Die bereits gebildeten Klassen sind bis zum Erreichen des angestrebten Schulabschlusses unter den Bedingungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fortzuführen, so lange die nach

dem jeweils geltenden Schulgesetz festgelegte Mindestschülerzahl nicht unterschritten wird.

§ 8

Sollten über die vorstehenden Regelungen hinaus im laufenden Schulbetrieb Ergänzungen oder Änderungen notwendig werden, erklären die beteiligten Kommunen bereits heute ihre Bereitschaft einer entsprechenden Nachbesserung der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

§ 9

(1) Diese Vereinbarung tritt frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG i. V. m. § 78 Abs. 8 SchulG NRW.

Nümbrecht,
den 5. Juli 2012
gez. Hilko Redenius
Bürgermeister
der Gemeinde Nümbrecht

Ruppichteroth,
den 5. Juli 2012
gez. Mario Loskill
Bürgermeister
der Gemeinde
Ruppichteroth

gez. Reiner Mast
Kämmerer
der Gemeinde Nümbrecht

gez. Heribert Schwamborn
1. allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters
Der Gemeinde
Ruppichteroth

Anlage 1

Berechnungsbeispiel Schlüsselzuweisungen

1. Konsumtive Schlüsselzuweisungen

a. Die konsumtiven Schlüsselzuweisungen für die Gemeinde Nümbrecht errechnen sich wie folgt:

1.16.01.01 Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen							
411100 Schlüsselzuweisungen vom Land							
Haushaltsjahr	2012						
Einwohnerzahl 31.12. 2010	:	17.293	x Hundertsatz	100%	= Hauptansatz	=	17.293
Schülerzahlen		17226	(Einwohnerzahl für Inv.-Pauschale, Schul- und Sportpauschale)				
15.10. 2010		Vorabgewichtung	Vorabgewichtung	Schüleransatz			
		Halbtagschulen	Ganztagschulen				
Schülerzahlen		1.603 * 70%	1.122	533 * 333%	1.775	2.897	
Förderschulen							
Zweckverband		26 x 70% =	18	19 x 333% =	63	81	
						2.978	
Schüleransatz		2.978	x	100%			2.978
Soziallastensatz		410 Bedarfsgemeinschaften	x Multiplikator	15,3	=		6.273
Zentralitätsansatz		3.462 Soz.-vers. Beschäftigte	x Multiplikator	0,65	=		2.250
Gesamtansatz							28.794
Ausgangsmesszahl		564.896833463911 Grundbetrag	x	28.794	=		16.265.639
Steuerkraft							
Grundsteuer A		57.260	: 290% x 209% =			41.267	
Grundsteuer B		1.896.954	: 395% x 413% =			1.983.397	
Gewerbesteuer		9.053.669	: 450% x 411% =			8.269.018	
Umsatzsteuer		470.778	=			470.778	
Einkommensteuer		5.149.152	=			5.149.152	
Kompensationsleistung		608.671	=			608.671	
Gewerbesteuerumlage		-1.417.217	=			-1.417.217	
						15.105.066	
Steuerkraftmesszahl							15.105.066 €
Schlüsselzuweisung:							
Ausgangsmesszahl:		16.265.639 €					
Steuerkraftmesszahl:		15.105.066 €					
		1.160.573 €	x	90%	=		1.044.516 €

b. Unterstellt man 50 zusätzlich ganztagsbeschulte Sekundarschüler in Ruppichteroth errechnen sich die konsumtiven Schlüsselzuweisungen für die Gemeinde Nümbrecht wie folgt:

1.16.01.01 Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen									
411100 Schlüsselzuweisungen vom Land									
Haushaltsjahr		2012							
Einwohnerzahl 31.12. 2010	:	17.293	x Hundertsatz	100%	=	Hauptansatz	=	17.293	
		17226	(Einwohnerzahl für Inv.-Pauschale, Schul- und Sportpauschale)						
Schülerzahlen		Vorabgewichtung	Vorabgewichtung			Schüleransatz			
15.10. 2010		Halbtagschulen	Ganztagschulen						
Schülerzahlen		1.603 * 70%	1.122	583 *	333%	1.941		3.063	
Förderschulen									
Zweckverband		26 x 70% =	18	19 x 333% =	63	81		3.144	
Schüleransatz		3.144		x		100%		3.144	
Soziallastensatz		410 Bedarfsgemeinschaften		x Multiplikator		15,3	=	6.273	
Zentralitätsansatz		3.462 Soz.-vers. Beschäftigte		x Multiplikator		0,65	=	2.250	
Gesamtansatz								28.961	
Ausgangsmesszahl		564,896833463911 Grundbetrag		x		28.961	=	16.359.977	
Steuerkraft									
Grundsteuer A		57.260	: 290%	x 209%	=	41.267			
Grundsteuer B		1.896.954	: 395%	x 413%	=	1.983.397			
Gewerbesteuer		9.053.669	: 450%	x 411%	=	8.269.018			
Umsatzsteuer		470.778			=	470.778			
Einkommensteuer		5.149.152			=	5.149.152			
Kompensationsleistung		608.671			=	608.671			
Gewerbesteuerumlage		-1.417.217			=	-1.417.217			
						15.105.066			
Steuerkraftmesszahl								15.105.066 €	
Schlüsselzuweisung:									
Ausgangsmesszahl:		16.359.977 €							
Steuerkraftmesszahl:		- 15.105.066 €							
		1.254.911 €		x		90%	=	1.129.420 €	

- c. Aufgrund der in Ruppichteroth im Ganztags beschulten Sekundarschüler erhält die Gemeinde Nümbrecht eine höhere Schlüsselzuweisung in Höhe von 84 904,- €.
2. Kreisumlage
- a. Zur Berechnung der Kreisumlage werden die Umlagegrundlagen herangezogen. Die Umlagegrundlagen summieren sich aus Steuerkraft und Schlüsselzuweisungen.
- b. Im Jahr 2012 beträgt der Kreisumlagehebesatz für den Oberbergischen Kreis 71,7949 %. Dies bedeutet, dass von den weiterzuleitenden Schlüsselzuweisungen i. H. v. 84 904,- € der hierauf entfallende Anteil der Kreisumlage abzuziehen ist (84 904,- € - 71,7949 % = 23 947,- €).
3. Investive Schul-/Bildungspauschale
- a. Für die gewichtete Schülerzahl erhält die Gemeinde Nümbrecht einen Betrag i. H. v. rd. 235,81 € an Schul- und Bildungspauschale im Jahr 2012. Bei

einer unterstellten Schülerzahl von 50 in Ruppichteroth beschulten Schülern, entfielen ein Betrag 11 790,50 € auf Ruppichteroth, der insgesamt weiterzuleiten wäre.

4. GFG-Bescheid

Die Gemeinde Nümbrecht stellt der Gemeinde Ruppichteroth eine Kopie des jeweiligen GFG- und Kreisumlagebescheides zur Verfügung.

Genehmigung

Zwischen der Gemeinde Nümbrecht und der Gemeinde Ruppichteroth ist auf Grund des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes NRW (SchulG – SGV NRW 223) gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW – SGV NRW 202), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Sekundarschule durch die Gemeinden Nümbrecht und Ruppichteroth abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 78 Abs. 8 SchulG aufsichtsbehörd-

lich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 9 Abs. 1 des Vereinbarungstextes am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt in Kraft.

Köln, den 16. Juli 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3-367

Im Auftrag
gez. Ballast

ABl. Reg. K 2012, S. 385

**417. Vermessungsgenehmigung/Erteilung
Dipl.-Ing. Dieter Rumpf ./.
Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Till Rumpf**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/2416/7160/179/12

Köln, den 10. Juli 2012

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Dieter Rumpf, Roermonder Straße 2, 41836 Hückelhoven habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 4 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBI. NRW 71342) die Genehmigung erteilt, dem Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Till Rumpf die Ausführung von Katastervermessungen, jedoch ohne die Aufnahme der Grenzniederschrift, zu übertragen (Vermessungsgenehmigung I).

Im Auftrag
gez. Schäfer

ABl. Reg. K 2012, S. 389

**418. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG
und UVPG für die Stadtwerke Bonn, Werksgelände
Niederkassel-Lülsdorf – Energieanlage –**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0031/12-Str

Köln, den 23. Juli 2012

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma Stadtwerke Bonn beantragt gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Energieanlage entsprechend Nr. 1.2 Spalte 2b der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) auf dem Werksgelände in Feldmühlenstraße 53859 Niederkassel, Gemarkung Lülsdorf, Flur 17, Flurstück 464.

Das Vorhaben bezieht i. w. auf die Reduzierung der Feuerungswärmeleistung der Energieanlage.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben in einer Anlage nach Nr. 1.1.4 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG.

Es musste daher gemäß § 3c/e UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG bzw. § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter haben kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag
gez. Strätz

ABl. Reg. K 2012, S. 389

**419. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG
und UVPG für die Stadtwerke Bonn
– Müllverwertungsanlage,
Ballierung von Abfällen –**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0034/12-Str

Köln, den 23. Juli 2012

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma Stadtwerke Bonn beantragt gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Müllverwertungsanlage entsprechend Nr. 8.1 Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) auf dem Werksgelände in Bonn, Immenburgstraße 22, Gemarkung, Flur 40, Flurstück 450.

Das Vorhaben bezieht sich auf die Ballierung von nicht gefährlichen Abfällen und Zwischenlagerung der Ballen für maximal sechs Monate pro Jahr (auf dem Geländer MVA) bevor diese über den Müllbunker in die Müllverbrennungsanlage gegeben werden.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben in einer Anlage nach Nr. 8.1.2 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG.

Es musste daher gemäß § 3c/e UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG bzw. § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter haben kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag
gez. Strätz

ABl. Reg. K 2012, S. 389

**420. Genehmigungsverfahren für die
Firma KSM Castings GmbH (Anlage zum
Schmelzen von Aluminiumlegierungen, Gießerei
für Nichteisenmetalle) – Auslegung –**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.8851.3.4/3.8-16-52/12-Ba

Köln, den 23. Juli 2012

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3184) i. V. m. den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 2819) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Gemäß § 10 III und IV des Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) – (BGBl. III 2129-8) – in der zurzeit gültigen Fassung, wird in Verbindung mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 – BGBl. III 2129 – 8-9) in der zurzeit gültigen Fassung das Folgende bekannt gegeben:

Die Firma KSM Castings GmbH, Merzbacher Straße 27, 42477 Radevormwald beantragt bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schmelzen von Aluminiumlegierungen sowie der Gießerei für Nichteisenmetalle auf dem Betriebsgelände in 42477 Radevormwald, Gemarkung Radevormwald, Flur 21, Flurstücke 162/167/261.

Der Genehmigungsantrag umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines Gießereihallenanbaus an den vorhandenen Gebäudekomplex und
- Errichtung und Betrieb eines weiteren Schmelzofens mit Abgaskamin, vier weiterer Druckgießanlagen sowie einer mechanischen Nachbearbeitung,
- Erhöhung der Schmelz- und Gießleistung von 43 t/Tag auf 60 t/Tag

Die vom Antragsgegenstand betroffene genehmigungsbedürftige Schmelzanlage ist in der Anlage 1 unter Ziffer 3.5.2, Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), aufgeführt. Die daher notwendige allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß den §§ 3a und 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass die von dem Vorha-

ben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen und die vom Antragsteller zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich beigefügten Unterlagen liegen gemäß § 10 IV BImSchG in der Zeit vom

31. Juli 2012 bis einschließlich 30. August 2012

bei Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 104, Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie bei Stadtverwaltung Radevormwald, Hofenfuhrstraße 13, 42477 Radevormwald, Fachbereich Bauverwaltung, Zimmer-Nr.: 2.08, Zeiten: Montag bis Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme aus.

Gemäß §10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

14. September 2012

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV an die o. a. Auslegungsstelle zu richten.

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders tragen. Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben wurden oder deren Namen oder Adressen unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 I der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Der eventuelle Erörterungstermin findet am

Montag, den 15. Oktober 2012, ab 10.00 Uhr, statt. Er findet im Blauen Salon der Stadt Radevormwald, Hofenfuhrstraße 13, 42477 Radevormwald statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist für die Folgetage vorgesehen. Der Beginn wird ggf. am

15. Oktober 2012

festgelegt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Eine Auskunft über das Stattfinden des Erörterungstermin kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Baulig (Telefon: 02 21/1 47 36 72), Herrn Odenthal (Telefon: 02 21/1 47 26 61) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 eingeholt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung mit aktiven Vortrag zu beteiligen, haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Antragsteller und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Einwenderinnen/Einwendern erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. B a u l i g

ABl. Reg. K 2012, S. 390

421. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Shell Deutschland Oil GmbH – Werksgelände Wesseling, Claus Anlage, neuer Kamin –

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8851.4.1-§16-46/12-Ba

Köln, den 23. Juli 2012

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gem. §16 BImSchG der Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Wesseling, Ludwigshafener Straße 1, 503890 Wesseling bzgl. der wesentlichen Änderung der Claus-Anlage durch die Errichtung und dem Betrieb eines neuen Kamines der Thermischen Nachverbrennungsanlage auf dem Werksgelände in 50389 Wesseling, Gemarkung Urfeld, Flur 14, Flurstück 50, wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs.3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v. g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Im Auftrag
gez. B a u l i g

ABl. Reg. K 2012, S. 391

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

422. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

h i e r : Widerruf der Erlaubnis gemäß Gewerbeordnung, Herr Moritz Sebastian Ellenberg

Die Industrie- und Handelskammer zu Köln stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 12. Juli 2012, Aktenzeichen VVR-W 12. Juli 2012 „Widerruf der Erlaubnis gemäß § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung vom 22. Januar 2009“ an Herrn Moritz Sebastian Ellenberg, geboren am 3. März 1984 in Fritzlar, letzte bekannte private und gewerbliche Anschrift: Ehrenfeldgürtel 136, 50823 Köln, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekannteten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln, Unter Sachsenhausen 10–26, 50667 Köln, im Raum 2.09 (2. Etage) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Im Auftrag
gez.: Ass. jur. Birgit W i r t z

ABl. Reg. K 2012, S. 391

423. Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 143 im Gebiet der Stadt Birlinghofen

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
Az.: 0000/42100.130-4.22.03.02-L143

Gelsenkirchen, den 11. Juli 2012

In der Stadt Birlinghofen, Rhein-Sieg-Kreis, Regierungsbezirk Köln, ist im Zuge der L 143 aufgrund der

vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 143 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Birlinghofen und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

- 1) von Netzknoten 5209 020 nach Netzknoten 5209 016 von Station 0,842 bis Station 1,110
(Länge: 0,268 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom

1. Januar 2013.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsbelehrung nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wurde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez.: Heike I s c h e b e c k

Abl. Reg. K 2012, S. 391

424. Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 6 der Verbandssatzung und der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), – in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) – in der zurzeit geltenden Fassung – hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land mit Beschluss vom 12. Juni 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 1 298 800 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1 298 800 €

Im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfde. Verwaltungstätigkeit auf 1 298 800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfde. Verwaltungstätigkeit auf 1 263 000 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 35 800 € festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Verringerung der Ausgleichsrücklage wird nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 50 000 € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 245 600 € festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die den Betrag von 15 000 € überschreiten, sind als „erheblich“ im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW anzusehen.

Wermelskirchen, den 12. Juni 2012

gez. R i e m s c h e i d
Vorsitzende
der Verbandsversammlung

gez. L e g r a n d
Mitglied der
Verbandsversammlung

gez. S c h ü l l e r
Schriftführerin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat in Bergisch Gladbach als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 15. Juni 2012 angezeigt worden.

Der Landrat hat mit Verfügung vom 5. Juli 2012 bezüglich der Haushaltssatzung keine aufsichtsbehördlichen Bedenken erhoben.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschulzweckverband Bergisch Land vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wermelskirchen, den 9. Juli 2012

Der Verbandsvorsteher
In Vertretung:
gez. M i e s e n
VHS-Direktor

ABl. Reg. K 2012, S. 392

425. Jahresabschluss des ZV Aachener Verkehrsverbund für das Jahr 2010

Zweckverband
Aachener Verkehrsverbund

Aachen, den 12. Juli 2012

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund hat in ihrer 70. Sitzung am 27. Juni 2012 den Jahresabschluss des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zum 31. Dezember 2010 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 20 630 592,50 € festgestellt, beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 246 657,99 € durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage auszugleichen und dem Verbandsvorsteher für das 2010 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss ist von der Dr. Jöris – Ehlen und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Der Jahresabschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er kann – nach vorheriger Anmeldung unter der Rufnummer 02 41/9 68 97 51 – in der 32. Kalenderwoche des Jahres 2012 zu den üblichen Bürozeiten in der Ge-

schäftsstelle des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund, Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen, eingesehen werden.

ZV Aachener Verkehrsverbund
Im Auftrag
gez. S e d l a c z e k
Leiter der Geschäftsstelle

ABl. Reg. K 2012, S. 393

426. Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper“ zum 31. Dezember 2011

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper hat in ihrer Sitzung am 12. Juni 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Die Jahresrechnung 2011 wird in der vorliegenden Form festgestellt.

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt
NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes GmbH, Reichshof, bedient.

Diese hat mit Datum vom 16. April 2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper, Wermelskirchen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden gesetzlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwar-

tungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 2. Juli 2012

GPA NRW

Im Auftrag
gez. Thomas Siegert

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Lagebericht können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in den Verwaltungsräumen des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper, Schürholz 38, 42929 Wermelskirchen, eingesehen werden oder zur Übersendung angefordert werden.

Wasserversorgungsverband
Rhein-Wupper
gez. Wasserfuhr
Geschäftsführer

ABl. Reg. K 2012, S. 393

427. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises hier: Kreispolizeibehörde Düren

Der Polizeidienstausweis Nr. 0443407 des KHK Dirk Wildschütz, der am 2. August 2004 von der LZPD ausgestellt wurde, ist durch Diebstahl abhanden gekommen.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten ihn an die Kreispolizeibehörde Düren, 52348 Düren, zu senden.

Düren, den 16. Juli 2012

Der Landrat als Kreispolizeibehörde
Az.: ZA 1.1

Im Auftrag
gez. Klünter

ABl. Reg. K 2012, S. 394

E Sonstige Mitteilungen

428. Liquidation hier: Bonner Gehörlosen-Karnevals- Gesellschaft e. V.

Der Verein „Bonner Gehörlosen-Karnevals-Gesellschaft (BGKG) e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bonn (VR 7598), wurde aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert sich zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2012, S. 394

429. Liquidation hier: Freunde und Förderer des Kindergartens „Regenbogen“ Rott e. V.

Der mit Sitz in Roetgen-Rott bestehende Verein Freunde und Förderer des Kindergartens „Regenbogen“ Rott e. V., AG Aachen (VR 4929), ist durch Beschluss vom 25. März 2012 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2012, S. 394

430. Liquidation hier: Providas e. V.

Die Liquidatoren des bei dem AG Aachen unter (VR 50739) eingetragenen Vereins „Providas“ machen die Auflösung des Vereins bekannt. Etwaige Gläubiger bitten wir, sich bei Herrn Dr. Werner Pfeil, Rathausstraße 16a, 52222 Stolberg zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2012, S. 394

431. Liquidation
hier: Theater- und Mediengesellschaft e. V.

Hiermit gebe ich bekannt, dass der Verein „Theater- und Mediengesellschaft e. V.“ (VR 14481) mit Sitz in Köln, durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2012, aufgelöst wurde. Gläubiger sind aufgefordert, etwaige Ansprüche anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2012, S. 395

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.